

3 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung des gesamten oder eines Teils des Vermögens bestraft.

4. Wer strafbare Handlungen im Sinne der §§1,2 und 3 dieses Dekrets begeht, jedoch nicht gewerbsmäßig ausübt, wird mit Freiheitsentzug nicht unter 6 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung eines Teils des Vermögens bestraft.

Anmerkung: Die unter Artikel 1—4 dieses Dekrets genannten Strafmaße sind auch gegenüber solchen Personen anzuwenden, die Lebensmittelkarten oder Gutscheine für die obengenannten Waren verkaufen, aufkaufen oder zum Zwecke des Verkaufs horten.

5. Wer Lebensmittelkarten oder Gutscheine fälscht oder gefälschte Lebensmittelkarten oder Gutscheine benutzt, und gleichermaßen, wer eine Ware gegen eine solche gefälschte Lebensmittelkarte oder einen gefälschten Gutschein abläßt, wird mit Freiheitsentzug nicht unter 5 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung eines Teils des Vermögens bestraft.

6. Wer Lebensmittelkarten oder Gutscheine in einer Menge, die über der gesetzlich festgelegten liegt, ausgibt, verteilt oder ungesetzlich erwirbt, wird mit Freiheitsentzug nicht unter 6 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung eines Teils des Vermögens bestraft.

Das im vorliegenden Paragraphen genannte Strafmaß erhöht sich bis auf 3 Jahre Freiheitsentzug, wenn der Beschuldigte seine strafbare Handlung in Ausübung seiner Tätigkeit als Leiter oder überhaupt als Vertreter irgendeiner Einrichtung (Regierungs- oder öffentlichen) oder eines Betriebes ausführt.

7. Wer rationierte Waren ohne Lebensmittelkarten oder Gutscheine verkauft oder den Verkauf gegen dieselben entsprechend den festgelegten Preisen ablehnt, wird mit Freiheitsentzug, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung eines Teils des Vermögens bestraft.

8. Wer unerlaubt Platin, Silber oder Gold im unbearbeiteten Zustand, in Barren oder Münzen verkauft, kauft oder zum Zwecke des Verkaufs hortet, wird mit Freiheitsentzug nicht unter 10 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung des gesamten Vermögens bestraft. Dieses Strafmaß kann bei Dafürhalten des Gerichts herabgesetzt werden, wenn Objekt der strafbaren Handlung Erzeugnisse aus den obengenannten Metallen sind, die das zulässige Gewicht überschreiten.

9. Wer Wertpapiere, Anteile, Aktien, Obligationen oder andere Papiere mit Geldwert, die aus dem Verkehr gezogen bzw. annulliert worden sind, zum Zwecke des Verkaufs verkauft, kauft oder auf-